

**06.10.22**

Fz - AIS - AV - FS - In - Wi - Wo

## **Unterrichtung**

---

### **Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2022 (JStG 2022)**

Das Bundeskanzleramt hat mit Schreiben vom 5. Oktober 2022 Folgendes mitgeteilt:

Mit Schreiben des Bundeskanzlers an den Präsidenten des Bundesrates vom 16. September 2022 wurde der im Betreff genannte Gesetzentwurf übersandt. Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates sowie die Stellungnahme der Bundesregierung zur Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates konnten seinerzeit in der Kabinetttvorlage nicht mehr berücksichtigt werden. Daher wurde sie in der heutigen Kabinettsitzung nachträglich zur Kenntnis genommen.

Es wird daher gebeten, die anliegende Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates sowie die Stellungnahme der Bundesregierung zur Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.



## Anlage

**Aktualisierte Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1  
NKRG**

**Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2022 (NKR-Nr. 6381, BMF)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Regelungsentwurf mit folgendem Ergebnis geprüft:

**I. Zusammenfassung**

<p><b>Bürgerinnen und Bürger</b></p> <p>Jährlicher Zeitaufwand (<b>Entlastung</b>):</p> <p>Jährliche Sachkosten (<b>Entlastung</b>):</p> <p><b>Wirtschaft</b></p> <p>Jährlicher Erfüllungsaufwand (<b>Entlastung</b>):</p> <p>Einmaliger Erfüllungsaufwand:</p>	<p>Rund -56.000 Stunden (1,4 Mio. Euro)</p> <p>Rund -12,7 Mio. Euro</p> <p>Rund -9,8 Mio. Euro</p> <p>Rund 7,2 Mio. Euro</p>
<p><b>Verwaltung</b></p> <p><b>Bund</b></p> <p>Jährlicher Erfüllungsaufwand:</p> <p>Einmaliger Erfüllungsaufwand:</p> <p><b>Länder</b></p> <p>Jährlicher Erfüllungsaufwand (<b>Entlastung</b>):</p> <p>Einmaliger Erfüllungsaufwand:</p>	<p>Rund 134,5 Mio. Euro</p> <p>Rund 19,25 Mio. Euro</p> <p>Rund -112,7 Mio. Euro</p> <p>Rund 14,7 Mio. Euro</p>
<p><b>Umsetzung von EU-Recht</b></p>	<p>Über die Umsetzung einer EU-Richtlinie hinaus sollen mit dem Vorhaben eine Vielzahl nationaler steuerrechtlicher Regelungen getroffen werden.</p>
<p><b>‘One in one out’-Regel</b></p>	<p>Im Sinne der ‚One in one out‘-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft aus den nationalen Regelungen ein „Out“ von 9,8 Mio. Euro dar.</p>

<p><b>Evaluierung</b></p> <p style="text-align: right;"><b>Ziele:</b></p> <p style="text-align: right;"><b>Kriterien/Indikatoren:</b></p> <p style="text-align: right;"><b>Datengrundlage:</b></p>	<p>Die Regelung zum Datenübermittlungsverfahren bzgl. der Kindergelddaten soll evaluiert werden.</p> <p>Mit der Evaluierung soll untersucht werden, inwieweit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die unberechtigte Inanspruchnahme von Kindergeld verhindert wurde und</li> <li>• die vorgesehenen Verfahrensvereinfachungen den Erfüllungsaufwand mindern.</li> </ul> <p>Nicht definiert.</p> <p>Erkenntnisse des Bundeszentralamts für Steuern und der Bundesagentur für Arbeit</p>
<p><b>Nutzen des Vorhabens</b></p>	<p>Das Ressort hat sich im Vorblatt des Gesetzentwurfs mit dem Nutzen des Vorhabens auseinandergesetzt und diesen wie folgt beschrieben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Weitere Digitalisierung im Steuerrecht sowie Verfahrensvereinfachungen erreichen,</li> <li>• Rechtssicherheit vergrößern,</li> <li>• Steuergerechtigkeit verbessern.</li> </ul>
<p>Die Darstellung der Kostenfolgen ist nicht in jeder Hinsicht nachvollziehbar und methodengerecht. Der Nationale Normenkontrollrat</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• beanstandet im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags, dass ein realitätsnahes Bild über die Kostenfolgen für die Verwaltung nur eingeschränkt gegeben ist, da der Erfüllungsaufwand der Verwaltung zu einigen Vorgaben nicht dargestellt bzw. nicht hergeleitet wurde, insbesondere Fallzahlen, Zeitaufwände und Lohnkosten nicht angegeben wurden und im Einzelfall nicht differenziert wurde, ob der Erfüllungsaufwand bei dem Bund oder den Ländern anfällt;</li> <li>• weist darauf hin, dass das Vorhaben zwar evaluiert werden soll, der Entwurf aber weder eine Frist dazu enthält, noch die im Beschluss des St-Ausschusses Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau vom 26. November 2019 verbindlich vorgesehenen Methodenanforderungen bezüglich der Kriterien, anhand derer evaluiert werden soll, enthält;</li> </ul> <p>Der Nationale Normenkontrollrat hebt hervor, dass das Vorhaben zur digitalen Umsetzung von Verwaltungsleistungen im Steuerrecht und damit zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Unternehmen und der Landesverwaltungen beiträgt.</p>	

## II. Regelungsvorhaben

Diese Stellungnahme bezieht sich auf den am 14. September 2022 ins Bundeskabinett eingebrachten und beschlossenen Regierungsentwurf eines Jahressteuergesetzes 2022.

Das Regelungsvorhaben enthält eine Vielzahl von Einzelmaßnahmen in verschiedenen Bereichen des deutschen Steuerrechts, so u.a.

- Schaffung einer Rechtsgrundlage zum Aufbau eines direkten Auszahlungsweges für öffentliche Leistungen unter Nutzung der steuerlichen Identifikationsnummer,
- weitestgehende Abschaffung der bisherigen Regelungen zur Besteuerung beschränkt Steuerpflichtiger, die nur auf Grund von Vermietung, Verpachtung oder Veräußerung eines in ein inländisches öffentliches Buch oder Register eingetragenen Rechts (sog. Registerfälle, bspw. Patent- oder Markenregister) der Besteuerung in Deutschland unterliegen,
- Anhebung des linearen AfA-Satzes für die Abschreibung von Wohngebäuden auf 3 Prozent,
- vollständiger Sonderausgabenabzug für Altersvorsorgeaufwendungen ab 2023,
- Steuerfreistellung des Grundrentenzuschlags,
- Verfahrensverbesserungen bei der Riester-Förderung,
- Anpassung der Vorschriften zur Grundbesitzbewertung,
- Schaffung einer nationalen Vorschrift zur Umsetzung einer EU-Richtlinie zur Einführung bestimmter Anforderungen für Zahlungsdienstleister,
- Umsetzung verschiedener Verpflichtungen zur Digitalisierung von Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz (OZG),
- Einführung einer Steuersatzsenkung für bestimmte Photovoltaikanlagen.

## III. Bewertung

### **Bürgerinnen und Bürger**

Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger methodengerecht ermittelt und dargestellt.

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht im Wesentlichen eine jährliche Entlastung von rund 56.000 Stunden (1,4 Mio. Euro) sowie von Sachkosten in Höhe von rund 12,7 Mio. Euro.

Die Entlastungen stellen sich wie folgt dar:

Die Abschaffung der Möglichkeit zum Ansatz einer kürzeren Nutzungsdauer für Gebäude bewirkt eine Entlastung von jährlichem Erfüllungsaufwand von rund 7.500 Stunden

(18 Minuten im Einzelfall bei 25.000 Fällen) und zu einer Entlastung von Sachkosten von rund 12,5 Mio. Euro jährlich (im Einzelfall 500 Euro).

Durch die Erhöhung der linearen AfA (Absetzung für Abnutzung) für neue Wohngebäude und die Stichtagsprüfung durch Änderung der AfA-Sätze bei Wohngebäuden entsteht bei den Bürgern ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 810 Stunden (bei 1 Minute Zeitaufwand im Einzelfall und 48.750 Fällen).

Verfahrenserleichterungen bei der Riester-Rente für Kindererziehende führen bei den Bürgern zu einer jährlichen Entlastung von rund 48.000 Stunden (1 Minute Zeitaufwand bei 130.000 Fällen). Ferner entsteht eine jährliche Ersparnis bei den Sachkosten von rund 130.000 Euro (1 Euro pro Fall).

Die vorgesehene Einschränkung der Anzeigepflicht zu Änderungen in der Nutzung oder in den Eigentumsverhältnissen eines ganz oder teilweise von der Grundsteuer befreiten Steuergegenstandes führt bei den Bürgern zu einer Entlastung von jährlichem Erfüllungsaufwand um rund 307 Stunden (bei 200 Fällen und 92 Minuten Zeitaufwand im Einzelfall) sowie zur Ersparnis von Sachkosten von rund 3.600 Euro (18 Euro im Einzelfall).

Die künftig elektronische Abgabe der Feststellungserklärung führt bei den Bürgern zu einer Entlastung von jährlichem Erfüllungsaufwand um rund 450 Stunden (im Einzelfall 1 Minute bei 30.000 Fällen) sowie zur Ersparnis von Sachkosten von rund 60.000 Euro jährlich (2 Euro im Einzelfall).

### **Wirtschaft**

Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft methodengerecht ermittelt und nachvollziehbar dargestellt.

Das Regelungsvorhaben verursacht bei der Wirtschaft einen **einmaligen Erfüllungsaufwand** von rund 7,2 Mio. Euro und eine **jährliche Entlastung** von rund 9,8 Mio. Euro.

Die Abschaffung der Möglichkeit zum Ansatz einer kürzeren Nutzungsdauer für Gebäude führt bei der Wirtschaft zu einer jährlichen Entlastung von 12,8 Mio. Euro (25.000 Fälle x 20 Minuten Zeitaufwand x 36,30 Euro zzgl. 500 Euro Sachkosten pro Fall).

Die Schaffung eines Auszahlungsweges für öffentliche Leistungen über die steuerliche Identifikationsnummer führt bei der Wirtschaft zu einmaligem Erfüllungsaufwand von rund 2,7 Mio. Euro (1.679 Fälle x 1.200 Minuten Zeitaufwand x 80,90 Euro).

Die Erhöhung der linearen AfA für neue Wohngebäude führt zu einmaligem Erfüllungsaufwand der Wirtschaft von rund 79.000 Euro (130.000 Fälle x 1 Minute Zeitaufwand x 36,30 Euro).

Der Wegfall von Stundungsverfahren bei Verzug ins Ausland führt zu einer jährlichen Entlastung der Wirtschaft von rund 6.000 Euro (1.000 Fälle x 6 Minuten Zeitaufwand x 51,30 Euro zzgl. 1 Euro Sachkosten pro Fall).

Die Regelung zur Festsetzung der Altersvorsorgezulage führt zu einer jährlichen Entlastung bei der Wirtschaft von rund 614.000 Euro (150.000 Fälle x 6 Minuten Zeitaufwand x 30,90 Euro zzgl. 1 Euro Sachkosten pro Fall).

Die Einschränkung der Anzeigepflicht führt zu einer jährlichen Entlastung der Wirtschaft von rund 28.000 Euro (400 Fälle x 92 Minuten Zeitaufwand x 34,10 Euro zzgl. 18 Euro Sachkosten pro Fall).

Die Pflicht zur elektronischen Abgabe der Feststellungserklärung führt bei der Wirtschaft zu einer jährlichen Entlastung um rund 280.000 Euro (105.025 Fälle x rund 1 Minute Zeitaufwand x 44,40 Euro zzgl. 2 Euro Sachkosten pro Fall).

Die Digitalisierung des Bausteuerabzugsverfahrens im Wege der elektronischen Steueranmeldung führt bei der Wirtschaft zu einer jährlichen Entlastung von rund 1,3 Mio. Euro (525.000 Fälle x rund 1 Minute Zeitaufwand x 34 Euro zzgl. 2 Euro Sachkosten pro Fall).

Die Möglichkeit zur elektronischen Abgabe des Antrags auf Steuervergütung führt bei der Wirtschaft zu einer jährlichen Entlastung von rund 15.000 Euro (4.493 Fälle x 5 Minuten Zeitaufwand x 29,30 Euro zzgl. 1 Euro Sachkosten pro Fall).

Die vorgesehene Aufzeichnungspflicht für Zahlungsdienstleister bei mehr als 25 grenzüberschreitende Zahlungen an denselben Zahlungsempfänger sorgt bei der Wirtschaft für zusätzlichen einmaligen Erfüllungsaufwand (lediglich Sachkosten) von rund 1,2 Mio. Euro (75 Fälle x 16.350 Euro Sachkosten).

Die Einführung einer elektronischen Meldung zur Fahrzeugeinzelbesteuerung führt bei der Wirtschaft zu geringfügigem einmaligem Erfüllungsaufwand in Form von Sachkosten.

Der Antrag auf Stundung der Wegzugssteuer bei einbringungsgeborenen Anteilen führt zu geringfügigem jährlichen Erfüllungsaufwand bei der Wirtschaft.

Durch die Anpassung der internen Prozesse in den Unternehmen an die Steuersatzsenkung für Photovoltaikanlagen entsteht der Wirtschaft einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 3,2 Mio. Euro (3.000 Fälle x 1.088 Minuten x 59,50 Euro).

Die Vorgabe zur Ermittlung der Nutzungsart von Gebäuden im Zuge der Steuersatzsenkung für Photovoltaikanlagen führt zu einer jährlichen Entlastung von rund 373.000 Euro (188.000 Fälle x 59,90 Euro x 2 Minuten Zeitaufwand).

Die vorgesehene Kleinunternehmerregelung in diesem Zusammenhang verursacht jährlichen Erfüllungsaufwand von rund 586.000 Euro (160.000 Fälle x 5 Minuten Zeitaufwand x 31,92 Euro zzgl. 1 Euro Sachkosten pro Fall).

Die Steuersatzsenkung für Photovoltaikanlagen schafft in Bezug auf die Umsatzsteuervoranmeldung eine jährliche Entlastung von rund 5 Mio. Euro (160.000 Fälle x 36,30 Euro x 52 Minuten Zeitaufwand).

## **Verwaltung**

Das Vorhaben führt bei der Verwaltung der Länder zu großen jährlichen Entlastungen. Dies ist vielfach auf die Digitalisierung von Verwaltungsprozessen zurückzuführen. Die Umsetzung der digitalen Prozesse führt allerdings zu teils hohen einmaligen Erfüllungsaufwänden bei der Verwaltung von Bund und Ländern.

Der entstehende Erfüllungsaufwand der Verwaltung wurde zu einigen Vorgaben nicht dargestellt bzw. nicht methodisch hergeleitet, insbesondere fehlen im Einzelfall Fallzahlen, Zeitaufwände und Lohnkosten, auch differenziert die Darstellung im Regelungsentwurf im Einzelfall nicht, ob der Erfüllungsaufwand bei dem Bund oder den Ländern anfällt.

## **Bund**

Für die Verwaltung des Bundes wird ein **einmaliger Erfüllungsaufwand** von rund 19,25 Mio. Euro sowie **jährlicher Erfüllungsaufwand** von rund 134,5 Mio. Euro geschätzt:

Die Steuerfreistellung des Grundrentenzuschlags führt bei der Deutschen Rentenversicherung Bund zu einmaligem Erfüllungsaufwand von rund 247.000 Euro (1 Fall x 375 Tage bzw. 180.000 Minuten Zeitaufwand x 659 Euro Tagessatz) für die Umstellung von IT, da für diejenigen Rentner, die bereits im Jahr 2021 einen Grundrentenzuschlag erhal-

ten haben, die Rentenbezugsmitteilungen 2021 zu korrigieren sind. **Den jährlichen Erfüllungsaufwand stellt der Regelungsentwurf nicht dar.**

Bei der Bundesagentur für Arbeit entsteht durch die Übernahme der Familienkassen des öffentlichen Dienstes im Bereich des Bundes (ca. 170.500 Kinder) und die verbliebenen Familienkassen des öffentlichen Dienstes der Länder und Kommunen (Stand 31. Mai 2022 - ca. 620.000 Kinder) zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand. Das Ressort geht hier mit Blick auf die Haushaltsausgaben von einer Größenordnung von rund 95,3 Mio. Euro aus, die sich auf die Jahre 2022 bis 2027 verteilen. Die Größenordnung der Haushaltsausgaben mag hier auch maßstabsgebend für den entstehenden Erfüllungsaufwand sein, wobei von auch von Synergieeffekten durch die Konzentration der Zuständigkeit bei der Bundesagentur auszugehen ist. **Eine Herleitung zu Zeitaufwänden oder Lohnkosten hat das Ressort nicht vorgenommen.**

Die beabsichtigten Verfahrensanpassungen bei der Riester-Förderung verursachen nach Darstellung des Ressorts jährlichen Erfüllungsaufwand beim Bund (Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen, ZfA) von rund 13 Mio. Euro, der sich auf die Jahre 2022 bis 2026 verteilt und für IT und Personalkosten entsteht. Die Darstellung im Regelungsvorhaben verweist auf die Ausführungen zu den Haushaltsausgaben, die hier als Anhaltspunkt für den entstehenden Erfüllungsaufwand herangezogen werden. Insbesondere mit Blick auf die „Anschaffung“ von IT dürften Haushaltsausgaben und Erfüllungsaufwand nahe beieinanderliegen. **Das Ressort hat allerdings von einer Darstellung des Erfüllungsaufwands in der Begründung des Regelungsvorhabens abgesehen, eine Herleitung zu Zeitaufwänden oder Lohnkosten hat das Ressort nicht vorgenommen.**

Die Ausweitung der Datenübermittlungsverfahren zu Kindergelddaten führt beim Bund zu jährlichem Erfüllungsaufwand von rund 9,2 Mio. Euro. Das Ressort geht nachvollziehbar von einer Gesamtfallzahl von rund 2,1 Mio. Fällen aus. Pro Fall entsteht beim BZSt ein Zeitaufwand von 1 Minute (Lohnkostensatz von 42,20 Euro) und bei den Familienkassen von 5 Minuten (Lohnkostensatz von 43,90 Euro).

Die Regelung zu den Mitteilungen der Finanzbehörden bei rechtswidrig erlangten Leistungen aus öffentlichen Mitteln zur Durchführung von Strafverfahren führt bei der Verwaltung des Bundes zu jährlichem Erfüllungsaufwand von rund 27.000 Euro (8.000 Fälle x 6 Minuten Zeitaufwand x 33,80 Euro).

Die Anpassung der Schnittstelle zur Übermittlung der IBAN führt beim Bund (BZSt, Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit sowie Träger der gesetzlichen Rentenversicherung – Bund) zu einmaligem Erfüllungsaufwand von rund 3.000 Euro (2 Fälle x 1.200 Minuten Zeitaufwand x 70,50 Euro).

Für den Bund (BZSt und ITZ Bund) nimmt das Ressort aufgeteilt auf die Jahre 2023 bis 2026 zusätzlichen einmaligen Erfüllungsaufwand von rund 19 Mio. Euro und jährlichen Erfüllungsaufwand von rund 17 Mio. Euro für die Entwicklung, Pflege, Wartung und Betrieb eines IT-Fachverfahrens an (Umsetzung EU-Recht).

Die bisher geltenden Regeln zur Besteuerung beschränkt Steuerpflichtiger, die nur auf Grund der Vermietung, Verpachtung oder Veräußerung eines in ein inländisches öffentliches Buch oder Register eingetragenen Rechts (sog. Registerfälle, bspw. Patent- oder Markenregister) der Besteuerung in Deutschland unterliegen, sollen zurückgeführt und weitgehend abgeschafft werden. Der Besteuerungsanspruch soll bei Registerfällen zukünftig auf Beziehungen zu nichtkooperativen Steuerhoheitsgebieten beschränkt werden („Steueroasen“). Das Ressort geht hier von zusätzlichem Erfüllungsaufwand für den Bund (BZSt) und die Länder aus. **Den Erfüllungsaufwand stellt das Regelungsvorhaben nicht dar.**

### Länder

Für die Verwaltung der Länder wird ein **einmaliger Erfüllungsaufwand** von rund 14,7 Mio. Euro sowie eine **jährliche Entlastung** von rund 112,7 Mio. Euro geschätzt:

Der Belastung des Bundes durch die Übernahme der Familienkassen des öffentlichen Dienstes im Bereich des Bundes (ca. 170.500 Kinder) und die verbliebenen Familienkassen des öffentlichen Dienstes der Länder und Kommunen (Stand 31. Mai 2022 - ca. 620.000 Kinder) steht eine jährliche Entlastung der Länder in vergleichbarer Größenordnung gegenüber. Auszugehen ist von einer Größenordnung von 95,3 Mio. Euro. **Eine belastbare Bezifferung dieser Entlastung hat das Ressort nicht vorgenommen.**

Die Abschaffung der Möglichkeit zum Ansatz einer kürzeren Nutzungsdauer für Gebäude führt bei den Ländern dazu, dass diese keine Anträge dieser Art mehr bearbeiten müssen und Rechtsbehelfsverfahren entfallen werden. Dies führt zu einer jährlichen Entlastung von rund 6,4 Mio. Euro (mittlerer Dienst: 50.000 Fälle x 160 Minuten Zeitaufwand x 33,70 Euro; gehobener Dienst: 10.000 Fälle x 265 Minuten Zeitaufwand x 43,90 Euro). Dieser jährlichen Entlastung steht nach Schätzung des BZSt eine einmalige Belastung von

rund 122.000 Euro an Sachkosten gegenüber für die Anpassung der Eingabemöglichkeit bei den festsetzungsnahen Daten.

Die Bereitstellung von Zerlegungsbescheiden zum digitalen Abruf führt für die Verwaltung der Länder zu jährlichem Erfüllungsaufwand von rund 16.000 Euro (1 Fall x 7.200 Minuten Zeitaufwand x 136,25 Euro). Zudem entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 545.000 Euro (1 Fall x 240.000 Minute x 136,25 Euro). **Das Ressort ordnet den entstehenden Erfüllungsaufwand im Regelungsvorhaben fälschlicherweise sowohl den Ländern, als auch dem Bund zu.**

Die Schaffung der elektronischen Steueranmeldung im Zuge der Digitalisierung des Bausteuerabzugsverfahrens verursacht bei den Verwaltungen der Länder einmaligen Erfüllungsaufwand von rund 3,5 Mio. Euro für die Entwicklung von IT-Verfahren. **Das Ressort hat den jährlichen Erfüllungsaufwand für die Wartung und Pflege des Verfahrens nicht dargestellt. Des Weiteren ordnet das Ressort den Aufwand im Regelungsvorhaben sowohl den Ländern, als fälschlicherweise auch dem Bund zu.**

Der Wegfall der Unterrichtspflicht von Vollzugsbehörden ggü. dem Schuldner über die Durchführung eines Auskunfts- und Unterstützungsersuchens führt bei den Ländern zu einer jährlichen Entlastung von rund 39.000 Euro (14.500 Fälle x 3 Minuten Zeitaufwand x 33,70 Euro).

Mit dem Vorhaben soll die Anzeigepflicht nach dem GrStG auf die Fälle beschränkt werden, bei denen die Änderung der Gebäudenutzung Auswirkungen auf die Steuerbefreiung hat. Hierdurch dürfte eine jährliche Entlastung bei den Ländern entstehen. **Das Ressort hat diesbezüglich unter Verweis auf die unbekannt Fallzahl eine Quantifizierung nicht durchgeführt.**

Die Pflicht zur elektronischen Abgabe von Feststellungserklärungen nach dem BewG führt bei den Landesfinanzverwaltungen zu einer jährlichen Entlastung von Erfüllungsaufwand von rund 1,5 Mio. Euro (240.000 Fälle x 11 Minuten Zeitaufwand x 33,70 Euro). Dieser jährlichen Entlastung steht eine einmalige Belastung von rund 2 Mio. Euro gegenüber. Dieser einmalige Erfüllungsaufwand entsteht durch die notwendige Anpassung von IT-Verfahren, wie zum Beispiel KONSENS oder ELSTER.

Die elektronische Feststellung von Insolvenzforderungen führt bei den Verwaltungen der Länder zu einer jährlichen Entlastung von rund 90.000 Euro (90.000 Fälle, 1 Euro Sachkosten pro Fall).

Durch die vorgesehene Übermittlung der Umsatzsteuerdaten von den Finanzverwaltungen der Länder für Zwecke der jährlichen Geschäftsstatistiken entsteht den Finanzverwaltungen und Statistischen Ämtern der Länder ein einmaliger und jährlicher IT-Aufwand. **Das Ressort hat hier mangels Erkenntnissen aus den Ländern von einer Schätzung des Erfüllungsaufwandes abgesehen.**

Die Ertragsteuerbefreiung bestimmter Photovoltaikanlagen führt bei der Verwaltung zu Erfüllungsaufwand, da die Anforderung der Einhaltung der Anlagengröße (100 kwp-Grenze) geprüft werden muss. Der jährliche Erfüllungsaufwand beträgt schätzungsweise 936.000 Euro (180.000 Fälle x 8 Minuten Zeitaufwand x 38,80 Euro) und der einmalige Erfüllungsaufwand für die Prüfung der Bestandsfälle beträgt rund 8,5 Mio. Euro (1,64 Mio. Fälle x 8 Minuten Zeitaufwand x 38,80 Euro). **Die Darstellung des Ressorts im Regelungsentwurf weist hier fälschlicherweise eine Entlastung aus.**

Die Ertragsteuerbefreiung bestimmter Photovoltaikanlagen hat für die Verwaltung der Länder zur Folge, dass diese nicht mehr die Gewinnerzielungsabsicht, noch die Einnahmenüberschussrechnung prüfen müssen. Hierdurch entsteht eine **jährliche Entlastung** von in Summe rund 8,4 Mio. Euro (19.700 Fälle x 56 Minuten Zeitaufwand x 38,80 Euro sowie 394.000 Fälle x 30 Minuten Zeitaufwand x 38,80 Euro).

#### IV. Ergebnis

Die Darstellung der Kostenfolgen ist nicht in jeder Hinsicht nachvollziehbar und methodengerecht. Der Nationale Normenkontrollrat

- beanstandet im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags, dass ein realitätsnahes Bild über die Kostenfolgen für die Verwaltung nur eingeschränkt gegeben ist, da der Erfüllungsaufwand der Verwaltung zu einigen Vorgaben nicht dargestellt bzw. nicht hergeleitet wurde, insbesondere Fallzahlen, Zeitaufwände und Lohnkosten nicht angegeben wurden und im Einzelfall nicht differenziert wurde, ob der Erfüllungsaufwand bei dem Bund oder den Ländern anfällt;
- weist darauf hin, dass das Vorhaben zwar evaluiert werden soll, der Entwurf aber weder eine Frist dazu enthält, noch die im Beschluss des St-Ausschusses Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau vom 26. November 2019 verbindlich vorgesehenen Methodenanforderungen bezüglich der Kriterien, anhand derer evaluiert werden soll, enthält;

Der Nationale Normenkontrollrat hebt hervor, dass das Vorhaben zur digitalen Umsetzung von Verwaltungsleistungen im Steuerrecht und damit zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Unternehmen und der Landesverwaltungen beiträgt.

Lutz Goebel  
Vorsitzender

Ulla Ihnen  
Berichterstatterin



## Anlage 2

**Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2022 (JStG 2022);  
hier: Stellungnahme der Bundesregierung zur Stellungnahme des Nationalen  
Normenkontrollrats**

Die Bundesregierung nimmt die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrats zum Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2022 (JStG 2022) zur Kenntnis.

Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags Einwände gegen die Darstellung der Kostenfolgen zu einigen Angaben der Verwaltung im Regelungsentwurf. Sie sei nicht in jeder Hinsicht nachvollziehbar und methodengerecht. Er hebt aber auch hervor, dass das Vorhaben zur digitalen Umsetzung von Verwaltungsleistungen im Steuerrecht und damit zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Unternehmen und der Landesverwaltungen beitrage.

Die Bundesregierung hat mit dem Jahressteuergesetz 2022 ein umfangreiches Maßnahmenpaket vorgelegt, das zu den Kostenfolgen der Wirtschaft, Bürger und Verwaltung weitestgehend ausführliche Stellungnahmen enthält. Sie ist bemüht, den Einwänden des Nationalen Normenkontrollrates in Zukunft Rechnung zu tragen und die Darstellung des Erfüllungsaufwands der Verwaltung weiter zu verbessern.